



Sicherheit – Gesundheit – Umweltschutz

SGU-Broschüre

für Bau- und Montagestellen der Messko GmbH (MESSKO)

Sicherheits- und Umweltmanagement
Stand: Messko-SGU_24-03-2017_de.docx

Sicherheit – Gesundheit – Umweltschutz

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	Seite 1
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Einleitung	Seite 3
Übersichtsplan Messko	Seite 4
Hausordnung	Seite 5
A Verantwortung auf Bau- oder Montagestellen/Sonntagsarbeit	Seite 6
B Einrichtung von Bau- und Montagestellen	Seite 8
C Elektrische Anlagen auf Bau- oder Montagestellen	Seite 9
D Werkzeuge - Maschinen – Geräte - Fahrzeuge	Seite 10
E Tiefbauarbeiten	Seite 11
F Verhalten bei Unfällen	Seite 12
G Umweltschutz	Seite 12
H Alleinarbeit	Seite 12
Merkblatt 1: Arbeiten an Acetylen- und Erdgasleitungen	Seite 13
Merkblatt 2: Sicherheitsmaßnahmen bei Schweißarbeiten	Seite 14
Merkblatt 3: Umgang mit Gefahrstoffen	Seite 16
Merkblatt 4: Sicherheits-Checkliste zur Vorbereitung von Arbeiten an Gebäuden und Anlagen	Seite 18
Arbeitsfreigabe	Seite 19

Sicherheit und Umweltschutz auf Bau- und Montagestellen der MESSKO

Einleitung

Wir legen in unserem Unternehmen größten Wert auf **Umweltschutz und Arbeitssicherheit** d.h. größtmögliche Sicherheit für alle Mitarbeiter, Besucher, Nachbarn und die Umwelt.

Es ist daher wichtig, bevor Sie auf unserem Werksgelände Arbeiten ausführen, sich über die für Ihren und unseren Betrieb gültigen Vorschriften und Regeln zu informieren. Darüber hinaus sind unsere internen Sicherheitsanforderungen für Ihren speziellen Tätigkeitsbereich bei uns im Haus für Sie **verbindlich**.

Die nachfolgenden Seiten (unzutreffendes ausgenommen) sollen Ihnen helfen, die bei uns geltenden Vorschriften und Regeln zu verstehen und auch einzuhalten.

Die geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) sowie weitere Regeln und **Vorschriften** (wie z.B. BetrSichV, ArbStättV, GefStoffV, DIN-Normen, VDE- und VDI-Richtlinien usw.) können über die Abteilung Arbeitssicherheit und Umwelt oder der Normenstelle eingesehen werden.

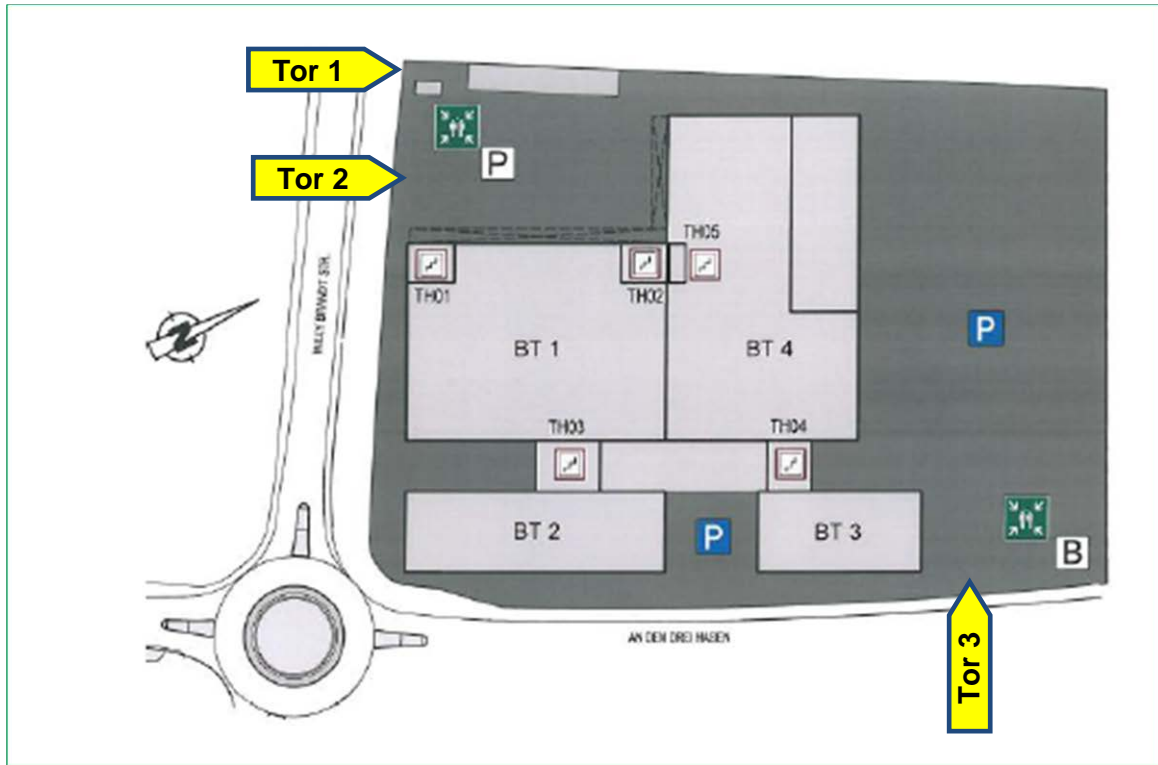
Durch **Nichtbeachten der Vorschriften**, Verbots-, Hinweis-, Warn- und Gebotsschilder sowie innerbetrieblicher Anordnungen können Ihre und unsere Mitarbeiter gefährdet werden. Deshalb sind bei Unsicherheiten auf Grund unklarer Situationen oder Anweisungen mit dem zuständigen Ansprechpartner zu klären.

Die Regelungen dieser SGU-Broschüre sind von allen Firmen zu beachten, die auf dem Werksgelände der MESSKO tätig werden (hier „Auftragnehmer“ genannt). Wir behalten uns vor, durch gelegentliche Stichproben die Vorgaben dieser SGU-Broschüre an Ihrer/unserer Bau- oder Montagestelle zu überwachen, und bei Nichteinhaltung nötigenfalls die Arbeiten einzustellen. Kosten und Schäden, die aus den daraus entstehenden Verzögerungen resultieren, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Wir gehen aber davon aus, dass die Gesundheit Ihrer und unserer Mitarbeiter unser aller Interesse ist und hoffen, dass Sie bei uns einen unfallfreien Aufenthalt haben.





Reinhausen-Gruppe
Sicherheits- und Umweltmanagement

Messko GmbH

Messko-Platz 1
61440 Oberursel



Hausordnung

1. Auf dem Werksgelände der MESSKO und auf den Parkplätzen gilt die **Straßenverkehrsordnung** als vereinbart. Auf unserem Werksgelände gilt **Schrittgeschwindigkeit** (7 km/h).
2. **Parkplätze** der MESSKO stehen ausschließlich den MESSKO-Mitarbeitern zur Verfügung. Fremdfirmen erhalten eine Zufahrtsberechtigung auf das Werksgelände, oder es sind gekennzeichnete Besucherparkplätze vorhanden. Lieferfahrzeuge erhalten am Empfang eine **Parkerauslaubnis**, diese ist sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Private KFZ der Mitarbeiter von Fremdfirmen haben keine Zufahrts- und Parkberechtigung. Das Parken innerhalb des Werksgeländes ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. 
3. Das **Parken** vor Ein- und Ausfahrten, Flucht- und Rettungswegen, Energieversorgungen, Feuerwehrzufahrten und auf Kellerschächten ist strengstens **verboten**.
4. Das **Betriebsgelände** darf nur über den Haupteingang (Empfang) und nach Anmeldung und Erhalt eines Besucherausweises betreten werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Werk über den Haupteingang nach Abgabe des **Besucherausweises** wieder zu verlassen. Die Mitarbeiter der Fremdfirmen haben sich vor **Arbeitsbeginn** und nach **Arbeitsende**, sowie bei Arbeitszeitunterbrechung, am Empfang an- bzw. abzumelden.
Das Aufstellen der Türen durch z. B. Steine ist nicht gestattet. Bei Bedarf kann ein Handwerkerausweis mit Türöffnerfunktion gegen Unterschrift und einen Pfand (z.B. Führerschein) ausgeben werden.
5. Bei **Arbeitszeiten** vor 7.30 Uhr und nach 16.30 Uhr und an Sams-, Sonn- und Feiertagen ist die vorherige Genehmigung des Beauftragers (Verantwortlich für Arbeitsfreigabe) einzuholen.
6. Das **Betreten anderer Betriebsabteilungen** ist nur soweit erlaubt, wie es zur Erledigung momentaner Arbeiten notwendig ist, ansonsten ist dies untersagt.
7. Die bei uns tätigen Fremdfirmen (Auftragnehmer) sind verpflichtet die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten. Soweit **persönliche Schutzausrüstung**, wie z. B. Schutzbrillen, Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, etc. vorgeschrieben sind, müssen diese unbedingt getragen werden.
8. Das **Benützen der Lastenaufzüge** ist unter Beachtung der allgemeinen Regeln gestattet. Personenaufzüge dürfen nicht als Lastaufzüge zweckentfremdet werden.
9. Die **Anlieferung von Baumaschinen**, Anlagen und Materialien durch am Gebäude tätige Fremdfirmen ist dem Facility Management oder der zuständigen Abteilung vorher **anzukündigen**. Fahrzeuge, gleich welcher Art (PKW, LKW, Stapler, etc.), sind von den Mitarbeitern der Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände entsprechend der Hinweisschilder zu führen und dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Sonstige Außenflächen sind frei zu halten und dürfen nicht belegt werden. Kranwagen dürfen nur im Beisein des Facility Management oder der Betriebsmitteltechnik aufgestellt werden. Die Zugänge zum Baustellenbereich sind so abzugrenzen, dass jeglicher Zugang durch Unberechtigte ausgeschlossen ist.
10. In allen Gebäuden der Messko GmbH besteht ein **generelles Rauchverbot**. Rauchen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Raucherplätzen erlaubt. 
11. Der Genuß von **alkoholischen Getränken** ist **verboten**. 
12. Die **Anfertigung von Aufzeichnungen**, sowie firmenbezogener Veröffentlichungen, das Mitführen von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bedürfen der vorherigen Zustimmung. 
13. Zur Wahrung unserer Rechte sind von uns übergebene Muster und Unterlagen, sowie während des Besuchs erlangte Informationen, soweit nicht bereits allgemein oder dem Besucher bekannt, vertraulich zu behandeln.
14. Das **Betreten der Kantine** ist gestattet. Essen muss aber selber mitgebracht werden aufgrund der Abrechnungsmodalitäten der Kantine. Für Getränke stehen Automaten in verschiedenen Bereichen der MESSKO bereit.
15. Mitarbeiter von Fremdfirmen können gegebenenfalls, nach Rücksprache, die **Wasch- und Toilettenanlagen** der MESSKO benutzen.

A) Verantwortung auf Bau- oder Montagestellen

Auftragnehmer:

1. Die verantwortlichen **Aufsichtspersonen des Auftragnehmers** müssen vor Beginn der Arbeiten der für die Durchführung des Bau- und Montagevorhabens zuständigen MESSKO-Abteilung bekannt gegeben werden. Dies geschieht, wenn nicht im Vorfeld geschehen, in der Regel über die Anmeldung am Empfang. Der Empfang informiert die betreffende MESSKO-Abteilung. Bei Arbeiten an Gebäuden, Außenanlagen, Werkstrassen ist durch den Empfang das Facility Management zu informieren.
2. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur **Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften** oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Versicherten erforderlich sind.
3. Für die betriebssichere Erstellung, Instandhaltung und **Benutzung der Arbeitsplätze**, Verkehrswege, Gerüste, Betriebseinrichtungen, Schutzvorrichtungen usw. ist unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Besitzers, Herstellers und Lieferanten derjenige Auftragnehmer verantwortlich, dessen Mitarbeiter die Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebseinrichtungen usw. benützen.
4. Die Bau- und Montagearbeiten sind durch einen **weisungsbefugten Aufsichtsführenden** zu überwachen. Voraussetzung sind ausreichende Kenntnisse des Aufsichtsführenden. Damit er seiner Aufsichtspflicht nachkommen kann, ist seine ständige Anwesenheit während der Arbeiten grundsätzlich erforderlich.

Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- Einholen der schriftlichen Arbeitsfreigabe von der beauftragenden Abteilung des Auftraggebers.
 - Eine Kopie der Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Arbeiten am Empfang vorzuzeigen und ist Bedingung für den Einlass in die MESSKO. Sie ist für die Dauer der obigen Arbeiten an der Arbeitsstelle mitzuführen und nach Beendigung der Arbeiten bei dem MESSKO-Verantwortlichen oder dem benannten MESSKO-Ansprechpartner abzugeben.
 - Gewährleistung eines sicheren Arbeitsablaufs!
 - Bau- und montagestellenbezogene Sicherheitsunterweisungen abhalten, insbesondere in verständlicher Form für ausländische Mitarbeiter.
 - Überwachung der Sicherheitsanweisungen und –maßnahmen (täglich!).
 - Koordinationsmaßnahmen bei Gefährdungen durch Arbeiten anderer Firmen.
 - Bei „Gefahr im Verzug“ die Arbeiten einzustellen bis zur Einleitung geeigneter Maßnahmen.
 - Die Bau- und Montageeinrichtungen (Gerüste etc.) auf sicheren Zustand zu überprüfen.
 - Bestehende Gebäude und Einrichtungen sind zu schützen, Staub ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
 - Soweit Abwässer entstehen, dürfen diese nur in Absprache mit der MESSKO, nach vorheriger Untersuchung auf Schadstoffe, in das Kanalsystem eingeleitet werden.
5. Wird von einem Auftragnehmer bzw. Subunternehmer **Sonntagsarbeit** beabsichtigt, muss die Genehmigung selbst beim jeweiligen Gewerbeaufsichtsamt rechtzeitig eingeholt werden.
 6. Der **Einsatz von Subunternehmern** ist uns **schriftlich anzuzeigen**. Durch die Vergabe von (Teil-) Aufträgen an Subunternehmer wird der Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung befreit. Er ist verpflichtet, seinen Subunternehmer in allen Dingen zu unterrichten, insbesondere in den Schutzmaßnahmen. (Merkblatt 4 / Arbeitsfreigabe)
 7. **Speichermedien aller Art**, Notebooks oder PC's dürfen erst nach Freigabe durch Abteilung OI (Tel.: 06171 63 98 79) an Maschinen und Anlagen verwendet werden.

Auftraggeber:

Die auftraggebende Stelle (MESSKO-Abteilung) ist die koordinierende Stelle!

Sie hat **Weisungsbefugnis** gegenüber ihren Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Damit die koordinierende Stelle (oder anweisungsbefugter Vertreter) ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann, ist ihre betriebliche Anwesenheit oder Erreichbarkeit während der Arbeiten grundsätzlich erforderlich.

Zu ihren Aufgaben gehören im Einzelnen:

- Erteilen der schriftlichen Arbeitsfreigabe (Formular aus dem MESSKO-Formularordner)
- Bereitstellung von geeigneten Lagerflächen für Bau- und Montagematerial
- Einweisung des Auftragnehmers bzgl. Montageort, Tätigkeit, Verhalten im Notfall, Sanitäreinrichtungen, Kantinenbenutzung
- Gewährleistung eines sicheren Arbeitsablaufs durch Information an die beteiligten MESSKO-Abteilungen, Organisation von Absperrmaßnahmen, ggf. interne allgemeine Info
- Überwachung der vereinbarten Sicherheitsanweisungen und -maßnahmen
- Koordinationsmaßnahmen bei Gefährdungen durch Arbeiten anderer Firmen
- Abnahme der Arbeiten nach Beendigung
- Bei „Gefahr im Verzug“ ist die koordinierende Stelle befugt, die Arbeiten einzustellen, bis geeignete Maßnahmen ergriffen werden

B) Einrichtung von Bau- und Montagestellen

1. Bei absehbaren **Unfall- und Umweltgefahren** muss vor Einrichtung einer Bau- oder Montagestelle über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eine Absprache zwischen beteiligten Bereichen (Bereichsleitung, Facility Management, Produktionsplanung) und den verantwortlichen Bau- oder Montageleitern der Firmen erfolgen. Dazu muss Rücksprache mit der Abteilung CPIS Sicherheit und Umwelt -2211 gehalten werden.
2. Vor Bau- oder Montagebeginn muss geklärt sein, wer von der betreffenden Firma für die Durchführung der erforderlichen **Sicherheitsmaßnahmen** verantwortlich ist. Dieses gilt auch für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, wie Sicherungen von Verkehrswegen, Abdeckungen, Schutzgeländer, Umwehrungen u.a. (vgl. hierzu: Merkblatt 4 / Arbeitsfreigabe)
3. Sämtliche **Arbeitsstellen**, über bzw. unter denen sich weitere Arbeitsstellen befinden (auch Gitterroste), sind abzudecken.
4. Alle **Arbeitsstellen** ab einer Höhe von 1 m sind mit **Geländer** und ab einer Höhe von 2 m zusätzlich mit Bordbrettern und Seitenschutz auszustatten. Offene Luken sind trittsicher abzudecken bzw. abzuschränken.
5. Sämtliche **Zugänge** und **Verkehrswege** zu den jeweiligen Montagestellen sind von Lagergut freizuhalten.
6. Unvermeidbare Entstehung von Lärm, Staub oder sonstigen **Emissionen** müssen rechtzeitig dem Ansprechpartner oder der Bauverwaltung gemeldet werden. Eventuell müssen **Rauchmelder abgeschaltet** werden, um Fehlalarme zu vermeiden. Ein **unnötiger Feuerwehreinsatz** schlägt mit etwa 1000,- Euro zu Buche und wird dem Verursacher in Rechnung gestellt. Bei Arbeiten in Räumen sind Rauche, Dämpfe von Lösemitteln (Farben, Reinigungsmittel, Kleber, Harze) abzusaugen und ins Freie zu leiten.
7. **Umweltverschmutzungen und Umweltgefahren** jeglicher Art durch Abluft, Abwasser, Abfalllagerung, Treibstofflagerung etc. sind strikt zu vermeiden.
8. Die Verwendung von **MESSKO-werkseigenen Geräten**, Maschinen, Einrichtungen und Werkstoffen ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Facility Managements oder mit Zustimmung der zuständigen Betriebsabteilung zulässig.
9. Arbeiten mit **offenem Feuer** (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennen usw.) erfordern grundsätzlich eine **schriftliche Genehmigung** (Erlaubnisschein) durch die MESSKO. Ansprechpartner ist der Auftraggeber von Seiten der MESSKO (vgl. hierzu Merkblatt 2)
10. In explosionsgefährdeten Räumen (z.B. Lackiererei) ist der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) **grundsätzlich verboten**. Die Genehmigung für Arbeiten in Ex-Räumen gibt nur die Abt. Sicherheit und Umwelt oder das Facility Management. An den Ex-Anlagen muss eine separate Arbeitsfreigabe durch die Fachabteilung erfolgen.
11. **Bäume** auf dem Werksgelände sind zu schützen. Setzen Sie sich diesbezüglich vor Einrichtung der Baustelle mit der Bauverwaltung in Verbindung. **Für alle Baumfällarbeiten ist eine behördliche Genehmigung erforderlich!**

C) Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen

1. Grundsätzlich ist vom Auftragnehmer ein eigener Baustromverteiler mit eingebautem bzw. ein mobiler RCD-Schutz (Fehlerstromschutzschalter) mitzubringen. Eine Nutzung der MR-Stromversorgung ist anderweitig nicht zulässig. Der eingebaute / verwendete RCD muss für die verwendeten Elektrogeräte (Arbeitsmittel) geeignet sein.

Bitte beachten: Drehzahlgesteuerte Elektrogeräte (z.B. über Frequenzumrichter) benötigen oftmals einen RCD Typ B.

Nur nach gesonderter Rücksprache mit der Abteilung Betriebsinstandhaltung Elektrik kann im Sonderfall auf speziell abgesicherte Steckdosen (mit RCD-Schutz) des betriebseigenen Stromnetzes der MR zugegriffen werden. Andere Steckdosen dürfen keinesfalls verwendet werden.

2. Für die Beschaffenheit, Anbringung und Unterhaltung eines **Baustromverteilers**, soweit dieser von der MESSKO gestellt wird, einschließlich Verlegung der Zuleitungskabel zu diesem, ist das Facility Management (06171 63 98 666) verantwortlich.
3. **Änderungen** an den Einrichtungen des Baustromverteilers, sofern dieser von der MESSKO zur Verfügung gestellt wurde, dürfen nur durch die Verantwortliche Elektrofachkraft erfolgen.
4. **Gummischlauchleitungen** für ortsveränderliche Stromverbraucher zum Anschluss an Schweißgeräte, Schweißumformer, leichte Elektrowerkzeuge, schwere Geräte (Baumaschinen, fahrbare Motoren) müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
5. Eingriffe in vorhandene **Schalt- oder Verteileranlagen** dürfen nur nach Genehmigung der Betriebsinstandhaltung Elektrik erfolgen.
6. Bei Arbeiten in der Nähe offener, ungeschützter, **spannungsführender Anlagen** ist in jedem Falle die Abschaltung der Spannung oder ein wirksamer Berührungsschutz zu erwirken. Die Abschaltung der Spannung bzw. die Montage eines Berührungsschutzes muss frühzeitig bei der Betriebsinstandhaltung Elektrik angemeldet werden, damit ein Produktionsausfall vermieden wird.
7. **Spannungsab- und -einschaltungen** sowie Montage und Demontage von Schutzvorrichtungen dürfen nur von der Betriebsinstandhaltung Elektrik unseres Hauses vorgenommen werden.
8. Die **auszuführenden Bauten**, Einrichtungen, Maschinen, Anlagen usw. sind unter strengster Beachtung der für den Geltungsbereich zuständigen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen (z.B. DIN-Blätter, BGV und VDE-Vorschriften). Insbesondere gilt dies für das Öffnen von Luken und Bodenkanälen in Verkehrswegen.
9. Diese Maßnahmen gelten sinngemäß auch für andere **Versorgungsleitungen**. Bei Arbeiten an Versorgungsleitungen und -netzen ist das Facility Management der MESSKO in jedem Fall vorher in Kenntnis zu setzen. Grundsätzlich gilt: Eigenmächtige Handlungen an allen Versorgungsleitungen und -einrichtungen sind verboten.
10. Elektrische Arbeiten an oder in den Räumen des Versuchsfeldes oder an Anlagen die das **Versuchsfeld** betreffen könnten, dürfen erst nach Genehmigung durch den Leiter des Versuchsfeldes durchgeführt werden.

D) Arbeitsmittel: Werkzeuge - Maschinen - Geräte - Fahrzeuge

1. Die eingesetzten **Arbeitsmittel** (Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Vorrichtungen usw.) müssen dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz bzw. der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
2. Bei der Benutzung von Fahrzeugen ist die **Straßenverkehrsordnung verbindlich**.
3. Es dürfen nur **Leitern** verwendet werden, welche den BGVen entsprechen und geprüft sind.
4. **Gerüste** müssen nach der Gerüsteordnung ausgeführt werden und mit Bordbrettern, Knieleisten und Brustwehren versehen sein! Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Umfangreiche Gerüstbauten sind durch befähigtes Personal aufzubauen und vor in Betriebnahme von befähigtem Personal zu prüfen.
5. **Montagegerüste** in Betriebsabteilungen sind so zu sichern, dass dort beschäftigte Personen nicht durch herabfallende Gegenstände verletzt werden. Das Verfahren von Gerüsten, auf denen sich Personen befinden, ist strengstens verboten.
6. Nach **Beendigung von Montage- und Bauarbeiten** sind die tätigen Firmen verpflichtet, ihre Arbeitsstelle aufzuräumen und besenrein zu verlassen. Dies gilt auch für Dächer und Gruben. Angefallener Müll ist sachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgungseinrichtungen der MESSKO stehen hierfür **nicht** zur Verfügung.
7. Beim Einsatz eigener oder MESSKO-**Flurförderzeuge/-Hebebühnen** (soweit zur Verfügung gestellt), ist unbedingt die DGUV Vorschrift 68 Flurförderzeuge / DGUV Regel 100-500 Kap. 2.10 Betreiben von Arbeitsmittel, Kapitel 2.10 zu beachten! Der Staplerfahrer/Hebebühnenfahrer muß 18 Jahre alt sein, eine gültige Fahrerlaubnis für Flurförderzeuge besitzen, in der Handhabung der Hebebühne nach DGUV Grundsatz 308-008 ausgebildet sein und in der Bedienung der Hebebühnen durch seinen Arbeitgeber unterwiesen sein. Weiterhin muß eine schriftliche Beauftragung des Auftragnehmers (Unternehmers) für seinen Mitarbeiter sowohl für das Flurförderzeug als auch für die Hebebühne am Ort der Tätigkeit vorliegen und die Tätigkeit mit dem Auftraggeber abgesprochen sein.
8. Die Benutzung der **MESSKO-eigenen Krananlagen** durch die Mitarbeiter des Arbeitnehmers ist nur gestattet, wenn die Mitarbeiter durch MESSKO schriftlich unterwiesen und in die technische Handhabung eingewiesen sind.
9. **Umwelt:** Übermäßiger Lärm, Abgase oder Undichtigkeiten mit Medienaustritt (Wasser, Öl, Gas, Kühlmittel etc.), die auf Defekte oder falsche Einstellung zurückzuführen sind, sind sofort zu beheben. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (vgl. auch Kapitel G/Umweltschutz). **Umweltunfälle sind sofort zu melden (Notruf hausintern 94130).**

E) Tiefbauarbeiten

1. **Tiefbauarbeiten** (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) dürfen erst begonnen werden, wenn sich der Auftragnehmer beim Facility Management über die Lage von spannungsführenden Kabeln, Wasser-, Gas-, Benzin-, Öl- und Pressluftleitungen informiert hat! **Anweisungen unserer Fachabteilungen sind unbedingt Folge zu leisten.**
2. **Baustellen**, Ausschachtungen, Gruben, Bodenöffnungen usw. müssen ausreichend abgesichert und mit Warnschildern kenntlich gemacht und bei Dunkelheit beleuchtet werden!
3. **Einsteigen in enge Räume und Behälter**
Vor dem Einsteigen in Behälter, Kanäle, Gruben, Schächte und dergleichen sind die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.
(z.B. DGUV Information 213-001 Arbeiten in Behältern und in engen Räumen)
Hinweise:
 - Ermittlung der Gefahren
 - Feststellung, ob ausreichende atembare Luft vorhanden ist
 - Auswahl von Arbeitsverfahren, -geräten, -plätzen
 - Festlegung von Schutzmaßnahmen
 - Rettungsgeschirr
 - Hilfspersonal in Sicht- und Rufweite

F) Verhalten bei Unfällen

1. Sollte sich auf einer Bau- oder Montagestelle ein **Unfall** ereignen, stehen Ihnen unsere Ersthelfer oder, wenn anwesend, unser Betriebsarzt zur Verfügung.
2. **Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die amtlichen Meldungen von Unfällen bleiben davon unberührt. Außerdem ist die Abteilung Facility Management (06171 63 98 666) bei jedem Unfall unbedingt zu benachrichtigen.**
3. **Notfall-Rufnummer (Haustelefon) 94130**
(Die gültigen Notrufnummern sind an jedem Werkstelefon ersichtlich.)
4. **Sachschäden** an Einrichtungen, Maschinen und Gebäuden sind wie unter Punkt 3 angegeben zu melden. Wenn Gefahr im Verzug ist, sind sofort Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Leitsatz: Personenschutz geht immer vor Sachwerte!

G) Umweltschutz

1. **Abfälle** jeglicher Art, die auf den Bau- und Montagestellen anfallen, sind sachgerecht zu sammeln, getrennt aufzubewahren und ordnungsgemäß und zeitnah abzutransportieren und zu entsorgen.
2. **Ohne Zustimmung** der Abteilung Facility Management (06171 63 98 666) dürfen keinerlei Abfälle in die MESSKO-eigenen Container eingebracht werden.
3. Das **Verschmutzen von Boden**, Kanal, Grundwasser und Luft durch Abwässer, Öle, Chemikalien etc. ist strengstens verboten. **Solche Umweltunfälle sind sofort zu melden (Notruf 94130).**
4. Die Anwendung von **umweltverträglichen Arbeitsverfahren**, Arbeitshilfs- und Betriebsstoffen und geschultem Personal setzen wir voraus.
5. **Emissionen** durch Maschinen, Anlagen oder Arbeiten sind zu minimieren. Insbesondere gilt dies für Stäube, Rauch, Lärm etc..
6. Bei der **Lagerung** von Betriebs- und Hilfsstoffen sind entsprechende Umweltvorschriften zu beachten.

H) Alleinarbeit

Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Auftragnehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus der Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

Der Auftraggeber ist hierrüber zu unterrichten!

Merkblatt 1

Arbeiten an Erdgas-, Acetylenleitungen



Zur Vermeidung von Explosionen, Bränden und Unfällen ist bei Arbeiten an Acetylen-, Sauerstoff- und Erdgasleitungen folgendes strengstens zu beachten und zu befolgen:

1. Bei Störungssuche und Reparaturen ist mit unerwarteten **Gefahren** zu rechnen. Es sind deshalb mit geeignetem Werkzeug und vorsichtiger Vorgehensweise mögliche Gefahrenquellen ausfindig zu machen und geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen.
2. Die **Beschäftigten** sind durch den Anweisungsbefugten über die gefährlichen Eigenschaften von Stoffen, die bei Betriebsstörungen oder Reparaturen frei werden können, ausreichend zu unterrichten.
3. Die MESSKO-Ansprechperson muss bei diesen Arbeiten zugegen sein!
4. **Arbeiten**, bei denen Wärme erzeugt wird (Bohren, Sägen, Trennschleifen usw.) dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn gemäß den Vorschriften alle **Sicherheitsvorkehrungen** getroffen sind.

Zu allen diesen Arbeiten ist eine schriftliche Erlaubnis „**Genehmigung von Feuerarbeiten**“ nötig (vgl. hierzu Merkblatt 2)!

5. **Feuerarbeiten** an Rohrleitungen dürfen nur dann ausgeführt werden, nachdem alle Acetylenreste mit flammenerstickenden Gasen ausgespült worden sind.
6. Wenn ein Leitungsteil zwecks **Stillegung** abgetrennt wird, ist die **gasführende Leitung** zuverlässig mit Blindflanschen oder Steckscheiben zu verschließen.

Das abgetrennte Leitungsstück ist unter Verwendung von Stickstoff gasfrei zu machen.

Die beim Abblasen oder Spülen von Leitungen austretenden Gase sind gefahrlos abzuführen.

Nach dem Spülen ist mittels Gasspürgerät die Sicherstellung eines gasfreien Zustandes zu prüfen.

7. Nach Arbeiten, Reparaturen oder Änderungen an **Sauerstoffleitungen** ist eine einwandfreie Entfettung durchzuführen.
8. Mit **Sauerstoff durchsetzte Kleidung** ist vor dem Umgang mit offenem Feuer oder bei Gefahr durch andere Zündquellen zu wechseln oder ausreichend zu lüften.

Merkblatt 2

Sicherheitsmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten, z.B. Schweißarbeiten

1. **Genehmigung von Feuerarbeiten (Heiss-Erlaubnisschein)**

Ist zur Ausführung von Arbeiten der **Umgang mit offenem Feuer** (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, usw.) erforderlich, muss die **Genehmigung** durch die MESSKO eingeholt werden. Ansprechpartner ist der Auftraggeber (MESSKO-Abteilung).

Schweißarbeiten oder ähnliches dürfen erst nach Ausstellung einer schriftlichen Genehmigung (Erlaubnisschein) begonnen werden.

Durch die schriftliche Genehmigung wird der Ausführende nicht von seiner Sorgfaltspflicht entbunden. Feuerlöscher bzw. Eimer mit Löschwasser sind immer bereitzuhalten.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Erlaubnisschein am Empfang abzugeben.

Sonderfälle: In dringenden Fällen kann auch der Bereichsmeister eine Schweißerslaubnis ausstellen. Formulare befinden sich am Empfang!

2. **Freimachen**

Alles, was sich entzünden kann, aus der gefährdeten Umgebung entfernen; falls erforderlich, auch aus Nachbarräumen. Auch Papier, Abfälle und Gasflaschen müssen aus dem Gefahrenbereich entfernt werden!

Lieber 5 Meter zuviel als 50 Zentimeter zuwenig freimachen!

3. **Abdecken**

Brennbare Gegenstände, z.B. Holzkonstruktionen, Bitumenbahnen, Isolierungen etc. die nicht aus dem gefährdeten Bereich herausgebracht werden können, so abdecken, dass sie nicht von Flammen, Funken, Spritzern, heißen Gasen getroffen oder durch Wärmeleitung (über Metalle, Rohre oder Stahlkonstruktionen) erwärmt und in Brand gesetzt werden können! Auch Leitungen aus Kunststoff und Gummischläuche müssen geschützt werden. Zum Abdecken feuchten Sand, feuchte Erde oder geeignete Plane, keine Löschdecke verwenden! Holzteile vor dem Abdecken gut anfeuchten.

4. **Abdichten**

Alle Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offene Rohrleitungen, die aus der Nähe der Arbeitsstelle in andere Räume führen, feuersicher abdichten! Hierzu Lehm, Gips, Mörtel oder feuchte Erde verwenden, keinesfalls aber Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe!

5. **Rauchmelder**

Werkshallen und -räume sind mit Rauchmeldern ausgerüstet.

Bei allen Arbeiten, wo Lufttrübungen z.B. Nebel, Rauch, Stäube (jeder Art), Wasserdampf, etc. entstehen können, besteht die Gefahr des Auslösens der Rauchmelder. Bei Alarm ist die Feuerwehr verpflichtet das Werk anzufahren.

Deshalb müssen bei diesen Arbeiten, die Rauchmelder mit Erlaubnis der Abt. Facility Management, abgeschaltet werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die oben genannten Abteilungen zu informieren, damit die Rauchmelder wieder aktiviert werden können.

Merkblatt 2

6. Werkzeuge, Gasflaschen

Bei Verwendung von Flaschengas zum Schweißen

- Flaschen nach Vorschrift abstellen und lagern!
- Armaturen von brennbaren Gasen unterliegen einer jährlichen Prüfpflicht!
- Nach Arbeitsende verschließen, ggf. Kappen aufschrauben

7. Vorsorgemaßnahmen

Geeignetes Löschgerät ist bereitzustellen.

Eimer, Handfeuerlöscher oder an die Wasserleitung angeschlossene genügend lange Schläuche mit Mundstück. Der Schweißer muss mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten gut vertraut sein. Er muss wissen, wo der nächste Feuermelder und das nächste Telefon ist, er muss auch die Rufnummer der Feuerwehr kennen und Zugang zu allen gefährdeten Räumen haben.

8. Meldung bei Feuer

Notruf bei Feuer: Haustelefon 94130

Feuermelder einschlagen

Feuerwehr: 112 (über Handy) 0112 (über Haustelefon)



9. Mehrmals kontrollieren nach Arbeitsschluss

- Nach Arbeitsende ist die Umgebung der Arbeitsstelle sorgfältig auf Glimmstellen, Brandnester usw. sowie auf verdächtige Erwärmung und verdächtigen Brandgeruch zu untersuchen!
- Notfalls sind bei begründeten Verdacht Fußboden oder Verkleidungen aufzubrechen! Besonders wichtig ist, dass Kontrollen wiederholt durchgeführt werden. Falls der Schweißer selbst nicht solange an der Arbeitsstelle bleiben kann, muss er seine Ablösung, einen zuverlässigen Kollegen oder eine geeignete Person mit der sorgfältigen Überprüfung beauftragen. Nach Abgabe des Erlaubnisscheins ist der Empfang damit beauftragt. Denken Sie daran, die meisten Brände infolge von Schweißarbeiten, brechen erst mehrere Stunden nach Arbeitsende aus!
- Solange die Kontrollen durchgeführt werden, muss auch das Löschgerät noch bereit stehen, um notfalls sofort löschen oder kühlen zu können. Die Kontrolle muss nicht nur in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle durchgeführt werden, sondern auch in allen benachbarten sowie in den darunter und darüber liegenden Räumen, die durch die Arbeiten gefährdet sein könnten. Diese Räume müssen deshalb zugänglich bleiben, bis die Kontrollen beendet sind.

Jeder Schweißer ist selbst für seine Arbeiten verantwortlich !

**DENKEN SIE DARAN:
VORBEUGEN IST BESSER ALS LÖSCHEN !**

Merkblatt 3

Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe, sind Stoffe und Zubereitungen die als

- | | |
|-----------------------|--|
| -brandfördernd | -ätzend |
| -hochentzündlich | -reizend |
| -leichtentzündlich | -krebserzeugend |
| -entzündlich | -sensibilisierend |
| -sehr giftig | -fruchtschädigend / fortpflanzungsgefährdend |
| -giftig | -erbgutverändernd |
| -gesundheitsschädlich | -umweltgefährdend |



gekennzeichnet sind.

Hierzu gelten besondere Vorschriften, die in der Gefahrstoffverordnung geregelt sind.

Insbesondere gilt:

Nach der **Gefahrstoffverordnung** (GefStoffV) müssen auf jedem Behältnis neben der Stoffbezeichnung, der Anschrift des Herstellers oder Händlers, ein Gefahrensymbol und die Gefahrbezeichnung sowie ein Hinweis auf die besonderen Gefahren angebracht sein.

Vor dem Umgang mit Gefahrstoffen sind die **Gefahren** zu ermitteln und die erforderlichen **Maßnahmen** unverzüglich zu treffen.

Im übrigen sind die allgemeinen arbeitsmedizinischen und hygienischen **Regeln zu beachten**.

Die erforderlichen und geeigneten **Schutzausrüstungen** sind vor Ort vorzuhalten und gegebenenfalls zu benutzen.

Muss am Arbeitsplatz mit **Arbeitsplatzkonzentrationen** gerechnet werden, die eine Messung der Verhältnisse erfordert, so ist der Arbeitsplatz dahingehend vom Auftragnehmer zu beurteilen.

Es ist eine arbeits- und stoffbezogene **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Hierhin müssen Schutzmaßnahmen, Gefahren, Entsorgung, Erste Hilfe, Verhalten im Gefahrfall in verständlicher Sprache der Beschäftigten abgefasst sein. Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Bei Verwendung von Chemikalien sind dem Auftraggeber bei Reinhausen (beauftragende Abteilung, Betreiber oder Arbeitssicherheit & Umwelt) die einzusetzenden Stoffe vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben und freigeben zu lassen!

Andere als die freigegebenen Arbeitsstoffe dürfen nicht verwendet und auch nicht gelagert werden. Die Lagermengen sind dem Bedarf anzupassen.

Eine Verwendung in anderen Bereichen oder für andere Tätigkeiten ist ohne erneute Freigabe nicht erlaubt!

Die erforderlichen Betriebsanweisungen bzw. Sicherheitsdatenblätter sind vor Ort vorzuhalten.

Störungen wie das Auslaufen von Flüssigkeiten etc. sind umgehend über die interne Tel.-Nr. 94130 an den Empfang zu melden.

Entzündliche Flüssigkeiten



- Als brennbare Flüssigkeiten gelten alle Lacke, Lackzusatzmittel, Lösungsmittel, Lackverdünner, Benzine, Klebstoffe und Reinigungsmittel.
- Die **Lagerung** von brennbaren Flüssigkeiten ist nur in geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Gefäßen erlaubt! Die Lagermengen größer 100 Liter sind anzumelden.

Die **Kennzeichnung** der Gebinde muss nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erfolgen.

- Bedenken Sie, dass Lösungs- und Verdünnungsmittel oft gefährlicher als Benzin sind.

Merkblatt 3

4. Brennbare Flüssigkeiten dürfen an der Arbeitsstelle nur in den **Mengen** vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeit nötig sind. Vergossene und verschüttete Mengen sind sofort und unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen und von sachkundigen Personen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Aufwischen mit Lappen oder ähnlichem ist möglich, doch Vorsicht (Dochtwirkung). Lappen bis zur Entsorgung in dichte Behälter verschließen.
5. **Brennbare Flüssigkeiten**, die bei Raumtemperatur bereits flüchtig werden, können bei bestimmter Konzentration mit der Luft explosive Gemische bilden. Die meisten brennbaren Gase und Dämpfe sind **schwerer als Luft** und sammeln sich in Bodennähe. Sie können leicht Schwaden bilden, die am Boden entlangkriechen und sich auch an anderer Stelle entzünden. Bei der Anwendung in Gruben besteht die **Gefahr der Narkotisierung**.
6. Aus genannten Gründen muss auch an anderer Stelle beim **Umgang** mit brennbaren Flüssigkeiten sowie in explosionsgefährdeten Räumen jede **Funkenbildung** durch ungeschützte, funkenbildende Apparate, Maschinen oder Werkzeuge, vermieden werden.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die Gefahr der elektrostatischen **Aufladung** und **Entladung** hingewiesen werden, die besonders bei Kleidung mit Kunststofffasern entstehen kann.
7. **Offenes Feuer**, offenes Licht und Rauchen in explosions- und feuergefährdeten Räumen, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist strengstens verboten.
8. Tragen Sie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Lösungsmitteln eine Schutzbrille, undurchlässige Schutzhandschuhe und ggf. Schürzen!
Tragen Sie keine stark mit Lackrückständen und Lösemitteln verschmutzte Arbeitskleidung.
9. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Putzlappen und dgl. sollen nur in unbrennbaren, mit Deckel versehenen Behältern abgelegt, keinesfalls in der Arbeitskleidung aufbewahrt werden. (vgl. Pkt. 4)
10. **Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur mit Genehmigung der Abteilung Arbeitssicherheit zu Reinigungszwecken verwendet werden !**
11. Lösemittelreste müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. **Benutzte** brennbare Flüssigkeiten und Lösungsmittel dürfen nicht in Ausgüsse oder in das Grundwasser gelangen.
12. Prägen Sie sich den **Standort der Feuerlöscher** und Löschdecken ein. Die Löschdecken sind nicht zum Abdecken von feuergefährdeten Gegenständen vorhanden, sondern in erster Linie zum Einwickeln von Personen, deren Kleidung bereits Feuer gefangen hat.

Allgemeine Hinweise:



1. **Sämtliche Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.**
2. Bei Anlagen mit **Objektbrandschutz (Kohlensäure als Löschmittel)** besteht beim Ausströmen von Kohlensäure in den Raum Erstickungsgefahr (Erodierraum, Werkzeugschleiferei)!
3. **Feuarbeiten** an Fässern und Behältern aller Art sind grundsätzlich verboten!
4. Befolgen Sie die **Anweisungen** Ihres Vorgesetzten und melden Sie ihm sofort **Störungen** und Schäden aller Art an Einrichtungen und Gegenständen.

Merkblatt 4

Sicherheits-Checkliste zur Vorbereitung von Arbeiten an Gebäuden und Anlagen				
	Vorbereitung allgemein	ja	nein	Bemerkung
1.	Gibt es spezielle Baustellenregelungen des Auftraggebers und haben Sie darüber die Fremdfirma informiert? (SGU-Broschüre)			
2.	Ist Ihnen bekannt, wer von der Fremdfirma die Bau- und Montagestelle leitet und beaufsichtigt? Name?			
3.	Waren Sie selbst vor Ort? Sind Sie als Ansprechpartner während der Arbeiten bekannt und erreichbar?			
4.	Kennen die Fremdfirmen die örtlichen Bedingungen und den Arbeitsauftrag für die geplanten Bau- und Montagearbeiten?			
5.	Verfügt der Auftragnehmer (Fremdfirma) über qualifiziertes Personal und sind die entsprechenden Personen vor Ort?			
6.	Ist der Zeitbedarf realistisch und haben Sie Zeit für unvorhergesehene Störungen eingeplant?			
7.	Ist festgelegt, was genau bei Störungen im Arbeitsablauf zu tun ist?			
8.	Sind Maßnahmen im Falle eines Notfalls geplant?			
9.	Muss man sich u.U. mit anderen Fremdfirmen verständigen?			
10.	Werden die erforderlichen Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt?			
11.	Ist der sichere Umgang mit Gefahrstoffen inkl. Entsorgung sichergestellt und sind die Freigaben vorhanden?			
12.	Benötigt die Fa. einen Erlaubnisschein für Schweißen, Löten, Trennschleifen, Auftauen usw.?			
13.	Kann bei den Arbeiten Staub entstehen, der es nötig macht, die Brandmelder im betroffenen Bereich während der Arbeiten abschalten zu lassen?			
14.				
15.				

	Auf der Bau- Montagestelle			
1.	Sind die Wege zu den Arbeitsplätzen stolperfrei zu begehen?			
2.	Sind die eingesetzten Leitern unbeschädigt und gemäß den Herstellerhinweisen benutzbar?			
3.	Werden Arbeiten auf Leitern nur in Ausnahmefällen durchgeführt? (max. 2 Std.)			
4.	Sind fahrbare Arbeitsbühnen (Fahrgerüste) und Gerüste ordnungsgemäß aufgebaut und standsicher?			
5.	Sind die benutzten Gerüste vor der Benutzung auf augenfällige Mängel (z.B. fehlender Seitenschutz und beschädigte Gerüstbeläge) überprüft?			
6.	Sind Ihre Beschäftigten schriftlich für die Benutzung von Hubarbeitsbühnen beauftragt?			
7.	Ist die regelmäßige mindestens 3-monatige, 6-monatige Prüfung bzw. 12-monatige Prüfung (BGV A3) der elektrischen Handwerkzeuge durchgeführt?			
8.	Hat der Baustromverteiler einen Fehlerstromschutzschalter (RCD mit ≤ 30 mA Auslösung) und wird dieser regelmäßig geprüft? (bis 16 A)			
9.	Sind Anschlagmittel für Hebezeuge (Kräne) geprüft?			
10.	Wird persönliche Schutzausrüstung benutzt? (Helm, Schuhe, Brille). Sind die Beschäftigten in der richtigen Benutzung unterwiesen?			
11.	Ist auf der Baustelle ein Verbandkasten vorhanden?			
12.	Gibt es ausgebildete Ersthelfer?			
13.				

	Abnahme Bau- und Montagestelle			
1.	Wurde der Arbeitsauftrag lt. Anweisung komplett erledigt?			
2.	Standen alle Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen zur Verfügung?			
3.	Gab es Störungen?			
4.	Kamen kritische Situationen vor?			
5.	Traten Schwierigkeiten mit Kunden oder Fremdfirmen auf?			
6.	Gab es Probleme mit den Beschäftigten (z.B. Fehlverhalten)?			
7.	Könnte in Zukunft etwas verbessert werden?			

Arbeitsfreigabe

Erlaubnis für Arbeiten in/an (Arbeitsort/Anlage/Anlagenteile/Baustelle/Gebäudeteil):

Auszuführende Arbeiten:

Ausführendes Unternehmen:

Auftragsverantwortlicher gleich Betreiber ja nein Unterweisung Mitarbeiter der betroffenen Bereiche erforderlich ja nein
 Betreiber Informiert ja Name/Abtl: _____ / nein: Begründung: _____

Folgende Fachabteilungen wurden informiert bzw. Rücksprache gehalten (Name / Tel-Nr. 06171 63 98 XXXX):

_____ / P-FM _____ / MS-PBM _____ /
 CPIS _____ / Betreiber _____ / Sonstige _____ /

Über die örtlichen Gegebenheiten und Gefahren wurde informiert:

Bitte ankreuzen Bestellung Koordinator auf Grund von gegenseitigen Gefährdungen erforderlich Ja Nein

Hinweise auf Gefahren	Hinweise / Gefahren	
<input type="checkbox"/> Elektrik / IT		
<input type="checkbox"/> Hydraulik		
<input type="checkbox"/> Pneumatik		
<input type="checkbox"/> Bodenlasten / Statik		
<input type="checkbox"/> Gefahrstoffe / Wassergefährdung		
<input type="checkbox"/> Zu- und Abwasser		
<input type="checkbox"/> Abfälle		
<input type="checkbox"/> Benachbarte/betroffene Maschinen u. Anlagen		
<input type="checkbox"/> Verkehrswege/Fahrzeuge		
<input type="checkbox"/> Feuergefahr / Ex-Zonen / Gas		
<input type="checkbox"/> Lagerbereiche		
<input type="checkbox"/> Emissionen		
<input type="checkbox"/> Absturz		
<input type="checkbox"/> Sonstiges		
<input checked="" type="checkbox"/> Schweißerlaubnis erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja:	<input type="checkbox"/> Nein:
<input checked="" type="checkbox"/> Deaktivierung Brandmelder?	<input type="checkbox"/> Ja:	<input type="checkbox"/> Nein:
<input type="checkbox"/> Öffnen von Brandschotts ²⁾ <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Nr.: ¹⁾ _____	
Arbeitszeiten außerhalb der Vorgaben der SGU-Broschüre genehmigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (nach 17:00 Uhr, Sams-, Sonn und Feiertag)		

¹⁾Bei Platzmangel Rückseite benutzen

²⁾Brandschotts sind vor Verlassen der Arbeitsstelle am Tagesende provisorisch zu verschließen ab eine Größe von Ø 10 cm oder x 5 cm (z.B. mit Brandschottkissen)

Erteilt durch den/die MESSKO Auftragsverantwortlichen: _____

(ggf. Ansprechpartner, wenn nicht identisch): _____

Zeitraum der Arbeiten (Datum und Uhrzeit): _____

Verantwortlicher im ausführenden Unternehmen: _____

Verantwortl. Aufsichtsführender / Koordinator während der Arbeiten vor Ort: _____ / _____

Die Hinweise auf Gefahren wurden dem verantwortlichen Aufsichtsführenden / Koordinator erläutert. Aufsichtsführende haben bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren die Arbeiten zu überwachen. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sicherzustellen, dass alle in der MESSKO beschäftigten Mitarbeiter seines Unternehmens (auch Subunternehmer) vor Arbeitsbeginn auf die o.g. Gefahren und die SGU-Broschüre eingewiesen wurden. SGU-Broschüre unbekannt: SGU-Flyer wurde übergeben Ja Nein

Speichermedien aller Art, Notebooks oder PC's dürfen erst nach Freigabe durch OI an Maschinen und Anlagen verwendet werden.

- Unterschrift MESSKO-Auftragsverantwortlicher - - Unterschrift Verantwortlicher im ausführenden Unternehmen -
 Eine Kopie der Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Arbeiten am Empfang vorzuzeigen und ist Bedingung für den Einlass in die MESSKO GmbH. Sie ist für die Dauer der obigen Arbeiten an der Arbeitsstelle mitzuführen und nach Beendigung der Arbeiten bei dem MESSKO-Auftragsverantwortlichen oder dem benannten MESSKO-Ansprechpartner abzugeben. Bei geöffneten Brandschotts sind die Nummern der Brandschotts dem Facility Management zu übermitteln (Kopie Arbeitsfreigabe).